

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stockert GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen der Stockert GmbH (nachfolgend: „**Stockert**“) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Lieferanten**“) für alle gegenwärtig und zukünftig von Stockert aufgegebenen Bestellungen und mit Stockert geschlossenen Verträgen.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Stockert ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Stockert gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

2. Vertragsabschluss und Änderung von Produktspezifikationen

- 2.1 Bestellungen von Stockert sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch Stockert.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von Stockert angegebenen Lieferzeiten bindend.
- 2.3 Stockert ist berechtigt, Produktspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Stockert wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Stockert die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP Incoterms 2010) und sonstiger Nebenkosten.
- 3.2 Rechnungen haben den Versandtag anzugeben und sind nach Lieferung bei der auf der Bestellung von Stockert angegebenen Rechnungsadresse einzureichen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen
- (i) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung unter Abzug von 3 % Skonto
 - (ii) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung rein netto

Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.

Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.

- 3.3 Abschlagszahlungen können nur aufgrund gesonderter Vereinbarung verlangt werden. Abschlagszahlungen berechtigen ebenfalls zur Skontoziehung.
- 3.4 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und/oder zur Aufrechnung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

4. Liefertermine, Vertragsstrafe

- 4.1 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der von Stockert angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen Leistungen auf deren Abnahme. Vor dem vereinbarten Liefertermin ist Stockert zur Abnahme nicht verpflichtet.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Stockert über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- 4.3 Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug ist Stockert berechtigt, – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugsschadens von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, jeweils bezogen auf die verspätet gelieferten Ware, zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugsschadens bleibt Stockert vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Stockert überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Abnahme, Gefahrübergang, Erfüllungsort

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von Stockert zu tragen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist Stockert nicht verpflichtet.
- 5.2 Lieferort ist die von Stockert angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Ablieferung des Leistungsgegenstandes am Lieferort auf Stockert über. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.3 Kann Stockert eine Lieferung infolge von Umständen, die Stockert nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und der Leistungsgegenstand Stockert am Lieferort zur Verfügung steht. Stockert ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.
- 5.4 Der Sitz von Stockert ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Weist der Leistungsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich die Mängelansprüche von Stockert nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Stockert durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Stockert gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Stockert den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Stockert unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Stockert den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.3 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Leistung, falls diese erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

7. Produkthaftung, Freistellung

- 7.1 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant Stockert von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf von dem Lieferanten zu vertretende Mängel des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche

aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie am dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts.

- 7.2 Wird Stockert aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant Stockert insoweit auf erstes Anfordern frei, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit erweitertem Produkthaftungsschutz abzuschließen und Stockert auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

8. Stellung von Materialien durch Stockert

- 8.1 Von Stockert beigestellte Materialien bleiben im Eigentum von Stockert und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten; beigestellte Werkzeuge sind zudem angemessen durch den Lieferanten zu versichern. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge von Stockert verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- 8.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für Stockert. Die Parteien sind sich einig, dass Stockert (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für Stockert.

9. Subunternehmer, Produktsicherheit und Qualitätsmanagement

- 9.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Stockert zulässig.
- 9.2 Der Lieferant hat den Leistungsgegenstand unter Berücksichtigung der jeweiligen für dessen Herstellung durch den Lieferanten geltenden Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, und Sicherheitsvorschriften herzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und sämtliche ISO-, EN-, DIN- und VDE-Vorschriften einzuhalten, soweit diese auf die Herstellung des Leistungsgegenstandes am jeweiligen Herstellungsort anwendbar sind.
- 9.3 Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einzurichten, anzuwenden, aufrechtzuerhalten und einer kontinuierlichen Optimierung und stetigen Verbesserung zu unterziehen sowie nur geeignete Verfahren anzuwenden.

10. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- 10.1 Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern vollständig angegeben sein. Zudem muss pro Bestellposition die Zolltarifnummer mit zugehörigem Ursprungsland angegeben werden.

10.2 Der Lieferant hat Stockert bei der Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher sowie zollrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Produkten des Lieferanten (auch bei Änderungen oder als Bestandteil anderer Produkte) zu unterstützen. Der Lieferant wird Stockert auf Anforderung Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen bezüglich der gelieferten Produkte vorlegen.

11. Schutzrechte, Geheimhaltung

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Stockert Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Stockert zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Stockert gelieferten Ware und nur für diese gilt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg im Breisgau. Stockert ist stattdessen auch berechtigt, ihre Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

September 2017